



Ministerpräsidentin des Landes NRW

Frau Hannelore Kraft

Stadttor 1

40190 Düsseldorf

nachrichtlich zur Kenntnis an:

Bez.Reg. Arnsberg (Verfahren nach Bundesberggesetz) , Abt. 6 (Bergbau und Energie), Herr Schebaum, 02931 82-3923

Kreis Soest (Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz) , Abt. 63 (Bauen, Wohnen, Immissionsschutz)

Warstein, den 15. Januar 2016

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft,

wir, die Bürgerinnen und Bürger der *Initiative Trinkwasser* (IT) in Warstein und Kallenhardt, wenden uns an Sie, weil wir ernsthaft besorgt sind um die Sicherung der Warsteiner Trinkwasserversorgung. Der Schutz des heimischen Grund- und Tiefenwassers, aus dem wir unser hochwertiges Trinkwasser schöpfen, ist Grund und Anlass der Gründung der IT gewesen. Dieses Anliegen ist jetzt und wird in Zukunft Inhalt unserer Arbeit sein.

Anlass dieses Schreibens ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster in der Sache Lörmecke Wasser gegen das Land NRW,

- (*Aktenzeichen 11A 3048/11 (VG Arnsberg, 7 K 2895/09), Lörmecke Wasser ./ Land NRW – Beigeladen Devon Kalk Warstein, Urteil des 11. Senats vom 18.11.2015*)

welches wir mit großer Aufmerksamkeit gelesen haben; wir können sagen, dass wir die Auffassung des Gerichtes vollumfänglich teilen.

In diesem Einzelfall bzgl. der Klage der Lörmecke Wasser GmbH gegen das Land NRW hat das Gericht den Zulassungsbescheid des Hauptbetriebsplans II (Hohe Lieth, Elisabeth II) aufgehoben, mit der Begründung, dass der Grund- und Tiefenwasserschutz und damit der Trinkwasserschutz bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und der Erteilung der Genehmigung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

In der Begründung des Urteils selbst wird an mehreren Stellen dezidiert hingewiesen auf die Bedeutung des Schutzes des Grund- und Tiefenwassers im Warsteiner Massenkalk, u.a. durch folgende Ausführung (Zitat):

- *"Durch den Abbau der über dem Grundwasser liegenden Mineralien werden Menge und Qualität des verfügbaren Grundwassers nachhaltig beeinträchtigt. Daraus können sich für die Allgemeinheit erhebliche Gefahren ergeben, vor allem wenn das Grundwasser von einer in der Nähe gelegenen Wasserversorgungsanlage gefördert wird."*

(Wir haben uns erlaubt, weitere Ausführungen aus dem Urteil in der Anlage beizufügen.)

Unsere IT ist schon in der Vergangenheit der Auffassung gewesen, dass durch die Tätigkeiten der Steinindustrie das Grund- und Tiefenwassersystem beeinträchtigt wurde, und dass es immer noch beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus haben wir immer wieder Verstöße der Steinbruchunternehmen gegen vorliegende Genehmigungen festgestellt und bei den zuständigen Behörden angezeigt.

Bei diesen Verstößen handelte es sich u.a. um Fälle von:

- Sprengungen mit bedrohlichem Steinflug
- Sprengerschütterungen
- Abpumpen von Grundwasser
- Grundwasserfreilegungen
- Staub- und Feinstaubgefährdung

Nach Auffassung unserer IT muss das Urteil Auswirkungen auf alle bisher erteilten Genehmigungen haben, da anzunehmen ist, dass auch bei diesen Genehmigungen der Schutz des Grund- und Tiefenwassers nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Wir möchten aus vorgenannten Gründen darum bitten, uns Auskunft darüber zu erteilen, wie das Land NRW bzw. das Regierungspräsidium und der Kreis Soest als genehmigende und überwachende Behörden auf dieses Urteil reagieren werden, und welche Maßnahmen sie einleiten werden.

Darüber hinaus bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche rechtlichen Auswirkungen hat das Urteil auf bestehende Genehmigungen ?
- Welche rechtlichen Auswirkungen hat das Urteil auf den laufenden Betrieb der Steinbrüche?
- Welche rechtlichen Auswirkungen hat das Urteil auf zukünftige Genehmigungsverfahren ?

Wie würden uns freuen, wenn wir in Kürze von Ihnen eine Antwort bekämen. Gerne sind wir auch zu einem Gespräch in Ihrem Hause bereit.

Schließen möchten wir unser Schreiben mit einem weiteren Zitat aus der Urteilsbegründung:

"Ist das Grundwasser betroffen, so reicht hierfür schon die nicht ganz entfernte, nur theoretische Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung aus."

Mit freundlichen Grüßen

Initiative Trinkwasser e.V.

Werner Braukmann

Dieter Fromme

INITIATIVE TRINKWASSER

c/o: Marlies Feldhege Im Sack 21 59581 Warstein 02902 1357 ini-trinkwasser.de info@initiative-trinkwasser.de

Anhang:

Weitere Ausführungen aus dem Urteil des OVG Münster (Zitate):

"Entscheidend ist vielmehr, dass das Grundwasser an keiner Stelle ... durch Abbautätigkeiten in seiner natürlichen Lage beeinträchtigt wird."

"Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung ... kann bei der Verringerung der Deckschicht und dem Eingriff in das Grundwasser die nicht nur abstrakte Gefahr einer Wassergefährdung ... nicht von der Hand gewiesen werden ..."

"Ein Verbot der grundwassergefährdenden Abgrabung ist aber keine unzumutbare Beschränkung bestehender Rechte, sondern stellt selbst bei einer Eigentumsbeschränkung nur eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, wozu in besonderer Weise auch das Trinkwasser gehört, ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung des (Grund-) Eigentums."

"Es ist im vorliegenden Fall auch hinreichend wahrscheinlich, dass es jedenfalls zu einer dauernden Freilegung von Grundwasser im vorstehend dargelegten Begriffsverständnis kommen kann."